

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 9.

(No. 937.) Allerhöchste Kabinetserbder vom 21sten April 1825., in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

Ich habe die mit dem Gutachten des Staatsraths Mir vorgelegten Gesetzentwürfe zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Monarchie, die eine Zeit lang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Gesetzgebung übergegangene Bestimmungen, mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbhunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesizes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen; so habe Ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im übrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den ältern Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesizes seit dem Jahre 1807. erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung ertheilt. Ich lasse daher die von Mir vollzogenen drei Gesetze dem Staatsministerium zur öffentlichen Bekanntmachung hieneben zufertigen, und wiewohl die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Ablösungsordnung, da selbige zuvörderst den Provinzialständen vorzulegen ist, gleichzeitig nicht publizirt werden kann; so dürfen doch die Ablösungen selbst hievon nicht abhängig gemacht, vielmehr können selbige schon jetzt durch jede Art freiwilliger Uebereinkunft von den Interessenten selbst eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablosungsordnung jede Art des freiwilligen Abkommens begünstigen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften enthalten wird, in denen eine freie Vereinigung der Interessenten nicht statt findet. Das Staatsministerium hat diesen Befehl gleichzeitig mit den Gesetzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1825.

M

(No. 938.)

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Mai 1825.)